

Satzung



Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
„Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“ zur Förderung des Obstbaues, der
Garten- und Landschaftspflege.
 - a) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, AZ VR 50834
eingetragen
 - b) Die geänderte Fassung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 10.05.2019 beschlossen. Der Vorstand kann zur geänderten Satzung eine
Geschäftsordnung erlassen.
2. Er hat seinen Sitz in Leeheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, des
Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Hierbei werden
keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Der Verein unterstützt alle
Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und
Tiere zu erhalten und zu schaffen. Er fördert außerdem den Naturschutz im
besiedelten Raum sowie die Verschönerung und Erneuerung unserer Gemeinde.
4. a) Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Schnittlehrgängen an Obst- und
Ziersträuchern mit praktischen Unterweisungen und Besprechungen im Obst-
und Gartenbau.
 - b) Planmäßige und gezielte Schädlingsbekämpfung aufgrund von Verordnungen
und Erkenntnissen über die Bekämpfung von Schädlingen im Obst- und
Gartenbau. Auf Wunsch und Kosten der Mitglieder die Bereitstellung eines
Mitteilungsblattes „Warndienst“ (Termine, Hinweise und Empfehlungen für
Pflanzenschutzmaßnahmen); Herausgeber: Hessisches Landesamt für
Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Pflanzenschutzdienst.
 - c) Durchführen von Bodenproben und Beratungen über durchzuführende
Maßnahmen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des „Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“ kann jeder werden. Anmeldungen werden vom Vereinsvorstand schriftlich entgegengenommen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Sie kann auf den Ehepartner übertragen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung endgültig entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche oder auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins einberufen. Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Riedstadt.

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr (im Sprachgebrauch des „Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“ weiterhin Jahreshauptversammlung genannt) tritt an die Stelle der im BGB vorgeschriebenen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über Tätigkeits- und Rechnungsberichte sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festlegung der Beiträge
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren

- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind einem Protokollbuch einzutragen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand
- b) erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- e) der Rechner

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Jeder hat allein Vertretungsrecht. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Dem Rechner obliegt die Führung der Vereinskasse und die Erstattung der Kassenberichte in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Kassenaufsicht übt der Vorstand aus.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Beisitzern zusammen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Ausnahmefällen mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokollbuch einzutragen.

§ 8 Vertretungsberechtigung auf Versammlungen außerhalb des Vereins

Der Verein wird vertreten durch die gewählten Delegierten.

§ 9 Haftung der satzungsgemäßen Vertreter

Die persönliche Haftung der satzungsgemäß berufenen Vertreter aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Zustimmung des Mitgliedes wird der Beitrag durch Einziehungsauftrag durch den Verein eingezogen.

§ 12 Zusatzsatzung für die Obstanlage

Die Zusatzsatzung vom 20.02.1989 behält Ihre Gültigkeit

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ohne Zustimmung der Mitglieder löst sich der Verein auf, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt der Freiwilligen Feuerwehr Leeheim, Steuernummer 021 250 71174 zu, die dieses Vermögen mit der Auflage erhält, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden..

Riedstadt - Leeheim, den 22.05.2019

Peter Steiner
1. Vorsitzender OGV-Leeheim

Kerstin Kalweit
2. Vorsitzende OGV-Leeheim

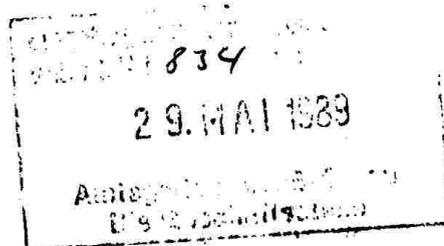
§ 12 Zusatz-Satzung für die Obstanlage des „Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“

1. Die Anlage erhält den Namen:
„Lehr- und Demonstrationsgarten des Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“
2. Jeder Teilnehmer an der Bepflanzung der Anlage muss Mitglied des „Obst- und Gartenbauverein Leeheim e.V.“ sein. Die zu pflanzenden Bäume sind vom Teilnehmer zu bezahlen und als sein Eigentum anzusehen.
3. Die Anlage soll für Schulungszwecke - auch auf Kreisebene - zur Verfügung gestellt werden.

4. Bei weiterem Landangebot der Gemeinde Riedstadt kann die Anlage nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss erweitert werden. Der Vorstand hat bei einem solchen Beschluss den evtl. Bedarf im positiven oder negativen Sinne zu berücksichtigen.
5. Jedes teilnehmende Mitglied kann sich mit einer Anzahl von Bäumen beteiligen, die sich aus der Anzahl der Teilnehmer und momentan zur Verfügung stehenden Gelände ergibt.
6. Die Bepflanzung der Anlage erfolgt nur mit Kernobst und Steinobst. Aprikosen, Pfirsiche und ähnliche Obstsorten dürfen zwischen Apfel, Birnen und Kirschen nicht gepflanzt werden. Der Wuchs und das frühere Altern dieser Obstsorten muss hierbei berücksichtigt werden, um vorzeitige Baumlücken zu vermeiden.
7. In geschlossenen Baumreihen sind nur schlanke Spindel, Pillar oder Busch als Baumform zugelassen. Hochstammpflanzung in eine solche Baumreihe darf nicht sein.
8. Von den nach fachmännischer Empfehlung vorgesehenen Obstsorten hat jeder Teilnehmer die freie Auswahl. Grundlage hierzu ist der vom Fachmann (Gtb.-Ing.) erstellte Bepflanzungsplan. Nach diesem Plan wird auch die Stückzahl der Bäume von den einzelnen Sorten bestimmt. Dies gilt auch für eine evtl. Erweiterung der Anlage.
9. Das Setzen der Bäume erfolgt nach fachmännischer Anleitung. Diese Anweisungen sind zu befolgen.
10. Die Bäume werden über den Verein bei einer Baumschule besorgt. Auf Qualität der Ware ist zu achten.
11. Jeder Baumbesitzer ist, unabhängig von der allgemeinen Unterhaltung der Anlage, verantwortlich für Sauberkeit und Pflege seiner Anteile.
12. Das Düngen und Spritzen erfolgt unter Anleitung einer mit Dünge- und Spritzmittel vertrauten Person, um Überdüngungen und ähnliche Schäden an bestimmten Stellen in der Anlage zu verhindern.
13. Die Bäume dürfen ohne Beisein einer verantwortlichen Person nicht geschnitten oder verändert werden. Die verantwortliche Person ist als Platz- und Baumwart von der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Person sollte sich vor der Wahl als eine geeignete Person herausstellen.
14. Die Kosten, die für Spritz- und Düngemittel sowie für laufende Unterhaltung anfallen, werden anteilmäßig nach der Stückzahl der Bäume auf die Teilnehmer umgelegt.
15. Der Lehr- und Demonstrationsgarten ist nicht nur als Anlage für die Teilnehmer anzusehen. An der Unterhaltung und Säuberung des Vereinsgartens sollten sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.
16. Es sind Arbeitsgruppen zu bilden, die allwöchentlich im Wechsel ihren Einsatz zu leisten haben.
Die Arbeitsgruppen werden vom Baumwart bestellt und betreut.

17. Jeder Baumbesitzer erntet seine Früchte selbst. Falls er auf eine Ernte verzichtet, wird der Verein die Früchte zum Vereinsnutzen verkaufen.
18. Sollte der Teilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausscheiden, geht der Bestand des Ausgeschiedenen an den Verein über, falls kein Familienmitglied als Vereinsmitglied übernimmt.
19. Alle Baumbesitzer der Obstanlage erhalten einen Schlüssel sämtlicher Tore. Nach Betreten der Anlage sind die Tore sofort wieder zu schließen, damit kein Wild in die Anlage eindringen kann.
20. Alle Baumbesitzer der Obstanlage haben sich an die festgelegte Gartenordnung zu halten.
21. Bei erforderlichen Sondermaßnahmen - gleich welcher Art - entscheidet der Vorstand.

R. Fehli	Heinz Hofbach
Jacobert W. Hoff	Willi Baumann
L. Wälther	Heike Wilhelm
W. Rohmann	Al. Käfer
Maximilian Baum	Dietrich
Heinrich Stark	Emil Schupp
Siegfried Vogt	Heinrich



Unterlagen für Obstgehölze

Unterlage	Bauform	Pflanzabstand	Eigenschaften und Einfluss auf Edelsorte	
Äpfel	M 9	Spindel Busch	1 - 2 m 2 - 3 m	Nur für beste Böden und intensive Pflege benötigt zeitlebens einen Pfahl. Ertrag: früh und reich. Reife früh. Frucht: gut ausgebildet und von guter Qualität
	M 26	Spindel Busch	1 - 2 m 2 - 3 m	Auf guten Böden für schwachwachsende Edelsorten auch für mittlere Böden, nicht Standfest. Ertrag: früh und reich. Frucht: groß und gefärbt
	M 4	Spindel Busch Längskrone (Hecke)	2 m 3 - 4 m 3 - 5 m	Auf mäßigen Böden – Spindel mit reichtragenden Sorten mittlere Böden – für alle reichtragenden Sorten nicht standfest Ertrag: früh und regelmäßig Frucht: groß, gut gefärbt
	M 7	Busch Längskrone	3 - 5 m	Für mittlere bis schwere Böden, sonst wie M 4 etwas standfester als M 4 Ertrag: früh – mittel, regelmäßig. Reife mittel – spät Frucht: gut ausgebildet
	M 106	Busch Längskrone	3 - 5 m	Für nicht zu schwere Böden anfällig für Kragenfäule – nicht zu tief pflanzen, standfest Ertrag: früh und reich Frucht gut ausgebildet
	M 11	Busch Halbstamm	5 - 6 m	Starkwüchsig, langlebig, standfest Ertrag: Beginn verzögert Frucht: ausreichende Größe
	A 2	Busch Halbstamm	5 - 8 m	Starkwüchsig, langlebig für raue Lagen und trockene Böden, standfest Ertrag: mittel, hoch Frucht: ausreichende Größen und Färbung, Reife mittel – spät
	Sämling	Halbstamm Hochstamm	8 - 10 m	Sehr starkwüchsig und langlebig Sehr standfest Ertrag: Beginn verzögert Frucht: ausreichend Größen und Färbung. Reife mittel – spät
Birnen	Quitte A	Spindel Busch	2 – 3 m 4 - 5 m	Bodenansprüche wie M 9. Wuchs mittel, wurzelfrostempfindlich, ausreichend standfest Ertrag: früh, hoch, regelmäßig Frucht: sehr gut ausgebildet, bestes Aroma, Reife mittel
	Sämling	Busch Halbstamm Hochstamm	8 - 10 m	Größere Anbaubreite, starkwüchsig, langlebig, sehr standfest Ertrag: mittelfrüh, hoch Frucht: gut ausgebildet, Reife spät
Pflaumen	Myrobalne	Halbstamm Hochstamm	6 - 8 m	Starkwachsend für schwachwachsende Sorten auch für trockene Böden, sehr standfest Ertrag: mittelfrüh, hoch Frucht: mittel – groß, Färbung nicht immer befriedigend
	St. Julien - Klone	Busch Halbstamm Hochstamm	5 - 6 m	Schwach bis mittelstarker Wuchs, für gute Böden weniger für trockene Böden standfest Ertrag: früh hoch auf gutem Standort Frucht: mittel – groß, gute Färbung
Süß- kirschen	Vogelkirschen	Halbstamm Hochstamm	8 - 10 m	starkwachsend oft ungleich, für alle genügend durchlässigen Böden Ertrag: spät, unterschädlich Frucht: mittel – groß, gute Färbung
	F 12/1	Busch Halbstamm Hochstamm	8 - 10 m	Starkwachsend für alle kirschenfähigen Böden Ertrag: mittel – spät Frucht: gut ausgebildet
Sauer- kirschen	F 12/1	Busch Halbstamm	5 - 6 m	Mittelstarkwachsend für lehmige bindige Böden Ertrag: mittelfrüh beginnend Frucht: mittelgroß
	Prunus mahaleb (Steinweichsel)	Busch	4 - 5 m	Schwachwachsend braucht gute Pflege, für durchlässige Böden Ertrag: früh Frucht: groß bei guter Pflege und Schnitt